Heft 2 Februar 2001 DM 7,80 öS 60,–/sfr 7,80/bfr 170

DM

DM-Online.de

GELD € WIRTSCHAFT @ INTERNET

SEX-Commerce
Die Geldmaschine im Internet
Seite 92



DIREKTBANKEN:
Wo Sie am günstigsten Aktien kaufen Seite 123

Die zweite Karriere

Ab 40 noch mal
GAS GEBEN
So werden Sie Ihr eigener Chef

AUSBILDUNG:
Wo die Online-Elite studiert Seite 104

02
4 398105 207803



IMAGE BANK

KAMPF ZONE

Politiker feiern schärfere Online-Gesetze. Doch tatsächlich sind weite Teile des Internets immer noch rechtsfreier Raum.

WILDWEST IM NETZ? Nicht, wenn es nach deutschen Politikern geht. Wer per Mausklick im Internet shoppt, hat neuerdings deutlich mehr Rechte als beim Einkaufsbummel in der Fußgängerzone. Online georderte Waren dürfen innerhalb von 14 Tagen ohne Begründung zurückgeschickt werden. Ausgenommen sind nur Lebensmittel, Musik-CDs, Videos, Zeitungen sowie eigens auf Kundenwunsch angefertigte Produkte. Doch damit nicht genug: Falls die Waren mehr als 40 Euro kosten, muß der Cybershop obendrein das Rückporto übernehmen. Und Steuern, Liefer- und Versandkosten, die nicht am Bildschirm, sondern erst auf der Rechnung auftauchen, braucht der Kunde gar nicht erst zu berappen.

Das alles verdanken die Internet-Shopper dem neuen Fernabsatzgesetz, auf das die regierenden Politiker mächtig stolz sind, obwohl es nichts weiter ist als die ohnehin fällige Umsetzung einer entsprechenden EU-Richtlinie. Volker Beck, rechtspolitischer Sprecher der Grünen, preist den Akt als großen Durchbruch beim Verbraucherschutz im Online-Handel: „Damit haben wir die Rechte der Verbraucher ausreichend gestärkt."

Ähnlich euphorisch wurde zuvor bereits die Umkehr der Beweislast für Kreditkarten-Kunden gefeiert. Seither muß nämlich die Bank bei Mißbrauchsverdacht nachweisen, daß tatsächlich der Inhaber mit seiner Karte online geordert hat und nicht etwa ein Hacker, der die fremden Daten erschlichen hat. Finanzinstitute feiern sich als Pioniere in Sachen Online-Verbraucherfreundlichkeit, Politiker sehen endlich Recht und Ordnung im Cyberspace Einzug halten.

So weit ist es aber noch lange nicht. Kaum einer der sieben Millionen Bundesbürger, die ihr Konto oder Aktiendepot online führen, dürften ahnen, welche Brisanz diese Art von Bankgeschäften birgt. Nicht verboten ist

zum Beispiel das absichtliche Ausspähen von persönlichen Daten, indem ein Software-Spion heimlich auf einer fremden Festplatte plaziert wird. In Deutschland nicht und weltweit schon gar nicht. Strafbar macht sich zumindest hierzulande, wer mit den gehackten Paßwörtern ein fremdes Online-Konto räumt. Eine juristische Feinheit mit erheblichen Folgen. Denn der Täter, der in den USA ebenso wie in der Volksrepublik China sitzen kann, dürfte im Ernstfall kaum zu fassen sein.

Auch im nichtkriminellen Bereich gestaltet sich die Beweislage nach wie vor schwierig. So ist es bislang unmöglich zu beweisen, daß eine elektronische Aktienorder zwar ordnungsgemäß abgeschickt, von der Bank aber nicht ausgeführt wurde. Prinzipiell sind per Mausklick abgewickelte Geschäfte oder per e-Mail verschickte Aufträge rechtsverbindlich. „Es kommt lediglich auf die Willenserklärung an, die Form ist unerheblich", erläutert der auf Internet-Recht spezialisierte Anwalt Michael Terhaag aus der Düsseldorfer Kanzlei Strömer Rechtsanwälte. Allerdings könnte es im Zweifelsfall äußerst schwerfallen, die Echtheit einer e-Mail zu beweisen. Dieses Problem ist erst mit Einsatz der digitalen Signatur passé: Bei dieser Sicherheitsmaßnahme bestätigt eine offizielle Zertifizierungsstelle ohne Zeitverzögerung die elektronische Unterschrift aller registrierten Teilnehmer, was zu deutlich mehr Rechtssicherheit im Internet führt. Hier fehlt es jedoch noch an einem globalen Verfahren.

Auch beim klassischen e-Commerce ist ungeachtet der neuen Gesetze noch längst nicht alles im Lot. „Zahlreiche weitere Fallstricke", wittert Anne-Lore Köhne, Geschäftsführerin der Arbeitsgemeinschaft der Verbraucherverbände. Vor allem bei Reklamationen und Garantieansprüchen gegenüber Händlern im Ausland sind allen europäischen Vereinheitlichungsbestrebungen zum Trotz immer noch Schwierigkeiten programmiert. Wenn beispielsweise ein Kölner via Web im Pariser Kult-Kaufhaus Printemps Accessoires für seine Wohnung bestellt, diese aber nach

KADI ODER KLEIN BEIGEBEN?



E-COMMERCE

ERLAUBT

- Warenrücksendung ohne Begründung an einen europäischen Online-Shop außer bei individuell gefertigten Produkten, Software, Lebensmitteln, CDs und Zeitschriften

UMSTRITTEN

- Weltweite Warenrückgabe
- Welches Landesrecht im Reklamationsfall gilt und welches Gericht zuständig ist
- Echtheit einer e-Mail-Order
- Ob bei Online-Auktionen das Geschäft abgewickelt werden muß, wenn dem Verkäufer das Höchstgebot zu niedrig ist

VERBOTEN

- Kunden nachträglich Zusatzgebühren in Rechnung zu stellen
- Per e-Mail gesendete Kostenvoranschläge als unverbindlich zu erklären



FINANZEN

ERLAUBT

- Paßwörter oder PINs und TANs mit Hilfe von Trojanischen Pferden ausspähen

UMSTRITTEN

- Beweis, daß eine Aktienorder zwar ordnungsgemäß abgeschickt, aber von der Bank nicht ausgeführt worden ist
- Ob die Bank haften muß, wenn Hacker illegal Geld von Konten transferieren

VERBOTEN

- Bank darf Beweislast bei vermutetem Kreditkartenmißbrauch nicht auf ihre Kunden abwälzen
- Umfassender Haftungsausschluß für technisch oder betrieblich bedingte Zugangs-Beschränkungen und -Unterbrechungen zum Online-Banking eines Finanzinstituts



DATENSCHUTZ

ERLAUBT

- Arbeitgeber, die ihre Angestellten vorab informieren, dürfen alle geschäftlichen e-Mails und das Surfverhalten der Mitarbeiter kontrollieren
- Das Speichern persönlicher Daten zur Anbahnung oder Abwicklung eines Geschäftes

UMSTRITTEN

- Maximale Speicherdauer von personenbezogenen Daten
- Logfile-Auswertung, um zu verfolgen, welche Web-Adressen von Kunden besucht werden

VERBOTEN

- Private e-Mails in Postfächern mit Kennwortschutz dürfen vom Chef nicht kontrolliert werden
- Das Sammeln und Speichern persönlicher Daten ohne die ausdrückliche Zustimmung des betroffenen Onliners



URHEBERRECHT

ERLAUBT

- Gebührenpflichtige Abmahnungen bei illegaler Verwendung von eingetragenen Warenzeichen auf privaten Homepages

UMSTRITTEN

- Welche Querverweise (Links) zu anderen Web-Adressen auf einer Homepage eingebunden werden dürfen

VERBOTEN

- Digitale Kopien geschützter Werke – egal, ob Texte, Logos, Fotos, Skizzen, Software, Hits oder Videos – ohne Genehmigung des Urhebers auf der eigenen Webseite zum Download anzubieten oder sie zu verkaufen
- Hits, zum Beispiel aus den aktuellen Charts, über Online-Services wie Napster oder Gnutella zu tauschen

einem Monat kaputtgehen – gilt dann deutsches Recht oder französisches? Und welches Gericht ist zuständig?

„Derzeit haben Kunden im Streitfall kaum eine Chance, ihre Rechte bei vertretbarem Aufwand durchzusetzen", weiß Professor Norbert Reich von der Universität Bremen. Die EU-Kommission hat deshalb vorgeschlagen, daß Onliner bei Konflikten mit Lieferanten in ihrem Heimatland klagen und selbst auch nur dort verklagt werden können. Doch der Rechtsausschuß des EU-Parlaments will diesen Vorschlag zum Nachteil der Konsumenten verwässern: Um die Gerichte zu entlasten, sollen Kunden nicht zu Hause klagen können, wenn der Händler einen unparteiischen Streitschlichter vorschlägt. „Da es aber europaweit noch keine fairen außergerichtlichen Schlichtungsmechanismen gibt, werden Verbraucher weiterhin das Nachsehen haben", befürchtet der Bremer Wissenschaftler.

Davon abgesehen, bieten sich Web-Shops in Sachen Gewährleistung noch weitere Schlupflöcher. Allergrößte Vorsicht ist immer dann geboten, wenn sich eine Karibikinsel im Kleingedruckten des Händlers findet. Mit einer solchen Klausel verlegt der Kaufmann den Gerichtsstand seines urdeutschen Online-Ladens locker in eine Bananenrepublik mit laxem Verbraucherrecht.



„Kunden haben im Streit mit einem Händler im Ausland kaum eine Chance, ihr Recht durchzusetzen." Professor Norbert Reich

Politiker und Juristen sind weitgehend machtlos. Technologien und Dienstleistungen entwickeln sich im Web derart rasant, daß Justitia in den meisten Fällen ohnehin viel zu spät kommt. Oder gar nicht erst gefragt wird. Wie im Fall der Domain-Namen. Wer sich unter welcher Adresse im Netz präsentieren darf, zählt zu den beliebtesten Streitfällen weltweit, denn einfache und einprägsame Kürzel sind rar. Während bei Marken-, Firmen- und Eigennamen die Rechtslage inzwischen zugunsten der entsprechenden Unternehmen oder Rechteinhaber geklärt ist, wird um beschreibende Domain-Namen weiterhin heftig gestritten. Um Adressen wie beispielsweise mitwohnzentrale.de, zwangsversteigerungen.de und www.autovermietung.de balgen sich mitunter mehrere Parteien.

Aber nicht vor Gericht, denn zu einer Verhandlung kommt es eher selten. Die Streithähne einigen sich lieber außerhalb des Gerichtssaales. Das kommt billiger. Denn ringen zwei Parteien um einen Domain-Namen, wird ein Streitwert von wenigstens 100 000 Mark unterstellt. Schon der erste Schriftsatz des Rechtsanwalts kostet fast 2000 Mark.

JÖRG SCHIEB/CLAUDIA OBMANN



„Geschäfte per Mausklick und Aufträge durch e-Mails sind rechtsverbindlich."

Rechtsanwalt Michael Terhaag

FOTOS: M. HÖHNSCHEID/EYEB

Paragraphen und PC

www.fernabsatzgesetz.de:
Der komplette Text der e-Commerce-Gesetzesnovelle.

www.gigarecht.de:
Einfache und schnelle Online-Rechtsberatung gegen Gebühr von 80 Mark pro Anfrage.

www.online-recht.de:
Links zu 21 deutschen, auf Online-Recht spezialisierten Anwaltskanzleien.